

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 07.06.2024
Sl/Sm

B e r a t u n g a k t u e l l 2/2024

Die Legislaturperiode neigt sich dem Ende zu und in den letzten Monaten wurden daher keine tiefgreifenden steuerrechtlichen Änderungen beschlossen. Es gibt dennoch einige aktuelle Themen, über die wir wie folgt berichten:

1) Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2027 fertiggestellte Wohngebäude kann in den ersten 3 Abschreibungsjahren die dreifache Abschreibung geltend gemacht werden (sowohl bei Vermietung als auch im betrieblichen Bereich), wenn das Wohngebäude zu mindestens dem „Gebäudestandard Bronze“ nach dem „klimaaktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ entspricht. Es müssen mindestens die „klimaaktiv Basiskriterien“ erfüllt werden. Nähere Informationen findet man mit dem Link

www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebäudedeklaration/klimaaktivbronze.html

2) ePrämie für Elektroautos

Unternehmen, die fossile Kraftstoffe verkaufen, sind verpflichtet einen vorgegebenen Anteil an erneuerbarer Energie zu erreichen. Eine Möglichkeit hierzu ist die Anrechnung erneuerbaren Stroms für Elektroautos, in dem das betroffene Unternehmen sogenannte THG (Treibhausgasminderungs-)Quoten erwirbt und zwar von Personen, die ein Elektroauto besitzen und genaue Aufzeichnungen über die geladene Energie machen, wobei ein Zwischenhändler dies in Form der sogenannten „eQuote“ abkauft.

Auch eine Pauschalvergütung für 1500 kWh ist möglich. Das sind bei 25 Cent pro kWh also 375 Euro.

Zum Beispiel auf der ÖAMTC-Homepage findet man dazu weitere Informationen und auch einen Button „ePrämie hier beantragen“.

3) Anhebung des Frauenpensionsalters

Bei einem Geburtsdatum bis 31.12.1963 hatten Frauen bisher mit 60 Jahren das Regelpensionsalter erreicht, d.h. es konnte die Pension ohne Ruhensbestimmungen beantragt werden (also keine Pensionsverminderung wegen gleichzeitig weiterhin erzielter Erwerbseinkünfte).

Für Geburtsdaten im 1. Halbjahr 1964 ist nun das Regelpensionsalter 60,5 Jahre, für Geburtsdaten im 2. Halbjahr 1964 die Erreichung des 61. Lebensjahres und in Halbjahresschritten so weiter, d.h. bei einem Geburtsdatum nach dem 30.06.1968 ist das Regelpensionsalter die Erreichung des 65. Lebensjahres.

4) Zuschuss Kinderbetreuung neu

Die Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung wurde ab 2024 erweitert und erleichtert: So wurde die Altersgrenze vom 10. auf das 14. Lebensjahr angehoben und der Freibetrag für den steuerfreien Kinderbetreuungszuschuss von € 1.000,00 auf € 2.000,00. Die Abwicklung wird dadurch erleichtert, dass der Zuschuss nicht mehr direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen geleistet werden muss, sondern es können auch die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung vom Arbeitgeber ganz oder teilweise (bis zum Höchstbetrag von € 2.000) steuerfrei ersetzt werden. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin hat dem Arbeitgeber unter Anführung der Versicherungsnummer des Kindes schriftlich zu erklären, dass die allgemeinen Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen und von keinem anderen Arbeitgeber ein Zuschuss für dieses Kind gewährt wird. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung zum Lohnkonto zu nehmen.

Die Steuerfreiheit ist daran geknüpft, dass sie allen Mitarbeitern oder einer bestimmten objektiv abgrenzbaren Gruppe gewährt wird.

5) Detailfragen zu Kfz- und Fahrtkosten

Punktuell entnommen dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023:

- a) Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für das Laden des arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges an einer öffentlichen Ladestation oder trägt er die Kosten dafür zur Gänze oder teilweise und weist der Arbeitnehmer die Kosten für das Laden belegmäßig nach, so ist dafür keine Einnahme anzusetzen.
- b) Verwendet ein Arbeitnehmer sein privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen und erhält arbeitgeberseitig keinen Ersatz, so kann er die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel im Schätzungsweg als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.
- c) Der Arbeitgeber kann im Fall der Litera b die fiktiven Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels als Reisekostenersatz steuerfrei auszahlen, allerdings gedeckelt mit den Kosten des Klimatickets Österreich classic (derzeit € 1.095,00) pro Kalenderjahr.

6) Neuregelung der Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen

Erstmals für die Steuererklärungen 2023 gilt, dass sie – sofern die Einreichung durch einen Steuerberater erfolgt – zwar in Tranchen verteilt über das Folgejahr eingereicht werden können, spätestens jedoch bis zum 31. März des zweitfolgenden Jahres. Das bedeutet, die Steuererklärungen 2023 müssen jedenfalls bis 31.03.2025 abgegeben werden! Um die neuen Vorgaben einhalten zu können, ersuchen wir Sie, uns die Unterlagen zur Verfassung der Steuererklärungen 2023 möglichst früh zur Verfügung zu stellen.

7) Gewinnfreibetrag

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften, wie GmbHs) durch einen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- bestimmte Wertpapiere im Rahmen des Betriebsvermögens gekauft werden, insbesondere Inhaberschuldverschreibungen in Euro von Schuldner aus dem EU-Raum, wenn der Ausgabewert nicht niedriger ist als 90% des Nennbetrages (beim Wertpapierkauf sollte die Bank jedenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Anschaffung zur Nutzung des Gewinnfreibetrages erfolgt).

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 33.000, -- des Gewinnes	15 %
für die nächsten € 145.000, -- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000, -- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000, -- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 33.000, -- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Letzter Termin für Investitionen/Wertpapierkäufe ist (außer bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr) für heuer der **31.12.2024**. Bei Investitionen kommt es auf das Anschaffungsdatum an (in der Regel identisch mit dem Lieferdatum), bei Wertpapierkäufen auf das Valutadatum und die Verbuchung der Wertpapiere am Depot.

Sofern liquiditätsmäßig möglich, sollte der Gewinnfreibetrag durch die Anschaffung von geeigneten Wertpapieren genutzt werden, damit von den Investitionen der heuer neu eingeführte Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden kann. Dieser beträgt grundsätzlich 10%, bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung 15% der Anschaffungskosten und ist zusätzlich zu der auf die Nutzungsdauer verteilten Abschreibung möglich, das heißt im Endeffekt werden 110% bzw. 115% der Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht (siehe Punkt 2. von Beratung aktuell 1/2023).

8) Vorsteuererstattungsanträge EU-Raum

Die Frist für die Einbringung von Erstattungsanträgen betreffend die in anderen EU-Staaten angefallenen Vorsteuern ist der 30.09. des Folgejahres. Anträge für Vorsteuern aus 2023 müssten daher bis spätestens 30.09.2024 eingebracht werden.

T I P P: Bei ausländischen Rechnungen, in denen ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sollte man sich in Zweifelsfällen vergewissern, ob diese tatsächlich zu Recht verrechnet wurde. In weiten Bereichen gilt für Lieferungen/Leistungen zwischen Unternehmern das Reverse-Charge-Prinzip, das heißt die Umsatzsteuerschuld besteht nicht im Land des Leistungserbringers/Lieferers, sondern im Land des Leistungs- bzw. Warenempfängers. Wenn in einem derartigen Fall von einem ausländischen Lieferanten zu Unrecht Vorsteuer verrechnet wurde, so ist diese nicht rückerstattungsfähig.

9) Achtung bei Zahlung an Steuerausländer

Zur Erinnerung: Die Einkommensteuer von nicht in Österreich wohnhaften Personen wird durch Steuerabzug erhoben, wenn es sich um Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbstständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen handelt; ferner unter anderem bei Aufsichtsratsvergütungen, Einkünften aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung, Arbeitskräfteüberlassung und einigen mehr. Zum Steuerabzug ist derjenige verpflichtet, der ein Honorar oder eine Vergütung auszahlt. In vielen Fällen kann der Steuerabzug dadurch vermieden werden, dass der Empfänger eine Bestätigung seines Wohnsitzstaates beibringt, dass die Einkünfte dort besteuert werden.

Auch wenn kein Steuerabzug zu erfolgen hat, kann eine Meldeverpflichtung gegeben sein, wenn Auslandszahlungen den Betrag von € 100.000,00 pro Jahr übersteigen (gilt

für im Inland erbrachte selbstständige Tätigkeit, Vermittlungsleistungen, kaufmännische oder technische Beratung).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-M. Slawitsch